

Zustandsbeschreibung, Klassifizierung und Fristen zur Behebung von Mängeln - Bewertungshilfe für die Generalinspektion von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten -

Klassifizierung nach § 47(2) AwSV: GM - geringfügiger Mangel, EM - erheblicher Mangel, GFM - gefährlicher Mangel

Hinweis: Die Fristen zur Mängelbehebung sind grundsätzliche Empfehlungen für die Festlegungen der zuständigen Behörde. Anlagenspezifische Gegebenheiten und besondere örtliche Randbedingungen können abweichende Festlegungen erfordern.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Klassifizierung			Frist für Mängelbehebung [Monate]	Nachprüfung erforderlich ja / nein	Weiteres Vorgehen
		GM	EM	GFM			
2 Ordnungsprüfung							
2.1	Betriebstagebuch unvollständig bzw. fehlerhaft	X			3	nein	Nach der Mängelbehebung sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.
	Betriebstagebuch fehlt	X			3	nein	
2.2	Wasserrechtliche Genehmigung/Anzeige fehlt	X			3	nein	
2.3	Zustimmung des Kanalnetzbetreibers bei Einleitung in ein angrenzendes Entwässerungsnetz fehlt		X		1	nein	Die zuständige Behörde ist über die Mängelbehebung zu informieren.
2.4	Allgemein bauaufsichtliche Zulassung fehlt (nur für Anlagen vor 2016)	X			3	nein	Nach der Mängelbehebung sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.
	Keine bauaufsichtliche Zulassung vorhanden (nur für Anlagen vor 2016)		X	X		nein	Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise ist eine Einzelfallklärung mit der zuständigen Behörde erforderlich. Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich.
	CE- Kennzeichen fehlt (für Anlagen ab 2016)			X			Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich.
	Nachweis über Dichtheit und Beständigkeit gegenüber Kraftstoffe mit FAME- Anteil fehlt		X		3		Prüfzeugnis vom Hersteller anfordern
	Nachweis Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit nach DIN 19901 fehlt		X		3		Nachweise vom Hersteller anfordern
2.5	Wartungs- und Betriebsanleitung fehlt	X			3	nein	Die zuständige Behörde ist über die Mängelbehebung zu informieren.
	Wartungs- und Bedienungsanleitung unvollständig bzw. fehlerhaft	X			3	nein	

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Klassifizierung			Frist für Mängelbehebung [Monate]	Nachprüfung erforderlich ja / nein	Weiteres Vorgehen
		GM	EM	GFM			
2.6	Nachweise zur Verwendung abscheidefreundlicher Reinigungsmittel und Hilfsstoffe sowie zulässiger Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstiger Betriebs- und Hilfsstoffe fehlen	X			3	nein	Nach der Mängelbehebung sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.
	Nachweise zur Verwendung abscheidefreundlicher Reinigungsmittel und Hilfsstoffe sowie zulässiger Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstiger Betriebs- und Hilfsstoffe sind unvollständig	X			3	nein	
2.7	Sachkundenachweis zur Durchführung der Eigenkontrolle und Wartung fehlt	X			3	nein	
2.8	Entwässerungsplan (Entwässerungssystem oberhalb und unterhalb der Anlage) fehlt		X		3	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Entwässerungsplan (Entwässerungssystem oberhalb und unterhalb der Anlage) unvollständig bzw. fehlerhaft		X		3	ja	
3 Anschluss-, Bestands- und Betriebsdaten							
3.1	Keine Übereinstimmung Haltungs- und Leitungsverlauf im Entwässerungsplan mit Bestand bzw. nicht prüfbar		X		3	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
3.3	Entwässerungssystem/Kanalart des Entwässerungsnetzes unterhalb der Abscheideranlage nicht feststellbar		X		3	ja	Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich.
	Die Einleitung entspricht nicht der wasserrechtlichen Genehmigung/Anzeige		X	X	3	ja	Durch den Fachkundigen erfolgt nach § 47 (3) AwSV eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde
3.4	An die Abscheideranlage angeschlossene Flächen (Abwasseranfallstellen) nicht feststellbar		X		3	ja	
3.5	Wasserkreislaufführung bei maschineller Fahrzeugreinigung fehlt	X			6	ja	Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise ist eine Einzelfallklärung mit der zuständigen Behörde erforderlich. Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Wasserkreislaufführung bei maschineller Fahrzeugreinigung nicht in Betrieb	X			3	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Wasserkreislaufführung nicht korrekt angebunden (Entnahme/Rückführung)		X		3	ja	
	Zusätzliche Belastung durch fehlende Entkeimung	X					Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise ist eine Einzelfallklärung mit der zuständigen Behörde erforderlich.
3.6	Hochdruckreinigungsgeräte werden mit zu hoher Temperatur / zu hohem Druck betrieben		X		1	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Klassifizierung			Frist für Mängelbehebung [Monate]	Nachprüfung erforderlich ja / nein	Weiteres Vorgehen
		GM	EM	GFM			
3.7.7	Keine ausreichende Überhöhung zu- und ablaufseitig		X		6	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Rechnerischer Überhöhungsnachweis fehlt		X		3	ja	
	Überhöhung entspricht nicht dem rechnerischen Überhöhungsnachweis		X		3	ja	
	Keine geeignete Rückstausicherung vorhanden		X		3	ja	
	Warnanlage fehlt, zulaufseitige Überhöhung nicht ausreichend		X		6	ja	
	Warnanlage fehlt, ablaufseitige Überhöhung nicht ausreichend		X		6	ja	
	Warnanlage fehlt, zu- und ablaufseitige Überhöhung nicht ausreichend		X		1	ja	
	Optische/akustische Anzeige der Warnanlage defekt		X		6	ja	
3.7.7	Signalkabel der Warnanlage defekt		X		1	ja	Bei Austausch des Signalkabels der Warnanlage ist anschließend eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Dies trifft auch nach erfolgter Sanierung der Kabeldurchführung zu.
	Kabeldurchführung nicht fachgerecht		X		3	ja	
	Warnanlagensensor defekt oder falsch montiert		X		6	ja	
	Selbsttätige Verschlusseinrichtung fehlt		X		max. 5 Jahre	nein	
	Selbsttätige Verschlusseinrichtung schadhaft		X		6	ja	
	Schwimmerführung schadhaft		X		6	ja	
	Schwimmertarierung entspricht nicht der maßgebenden Leichtflüssigkeit		X		3	ja	
	Teller des Schwimmers defekt		X		6	ja	
4 Nachweis der Bemessung							
4	Die Nenngröße des Abscheiders ist nicht ausreichend (ohne Berücksichtigung des FAME-Anteils)		X		6	ja	Im Zusammenhang mit Flächen, die für LAU- und HBV-Anlagen genutzt werden (z. B. Betankungsflächen), ist zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise das zuständige POL-Leitbauamt einzuschalten. Ggf. ist die Einschaltung eines Ingenieurbüros erforderlich. Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich. Durch den Fachkundigen erfolgt nach § 47 (3) AwSV eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde. Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Die Nenngröße des Abscheiders ist nicht ausreichend (mit Berücksichtigung des FAME-Anteils)		X		6	ja	
	Kein ausreichendes Schlammfangvolumen		X		6	ja	
	Schlammfang fehlt		X		6	ja	
	Abscheideranlage für zu behandelnde Abwasserart nicht geeignet		X	X	3	ja	

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Klassifizierung			Frist für Mängelbehebung [Monate]	Nachprüfung erforderlich ja / nein	Weiteres Vorgehen
		GM	EM	GFM			
4	Fehleinleitungen vorhanden		X		6	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
5. Eigenkontrolle, Wartung							
5	Keine frist- und fachgerechte Durchführung der Eigenkontrolle	X			3	nein	Nach der Mängelbehebung sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.
	Dokumentation der Eigenkontrolle im Betriebstagebuch unvollständig bzw. fehlerhaft	X			3	nein	
	Sachkundenachweis zur Durchführung der Eigenkontrolle fehlt	X			3	nein	
	Keine frist- und fachgerechte Durchführung der Wartung	X			3	nein	
	Dokumentation der Wartung im Betriebstagebuch unvollständig bzw. fehlerhaft	X			3	nein	
	Sachkundenachweis zur Durchführung der Wartung fehlt	X			3	nein	
6 Entnahme und Entsorgung							
6	Abfallerzeuger-Nr. ist nicht bekannt	X			3	nein	Nach der Mängelbehebung sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.
	Begleit- bzw. Übernahmescheine sind nicht elektronisch einsehbar oder in Papierform im Betriebstagebuch abgelegt oder fehlen gänzlich		X		1	ja	Nach der Mängelbehebung sind die Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.
7 Bau- und anlagentechnischer Zustand							
7.1 7.2 7.3 7.4	Beschichtung fehlt, Dichtheit im Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.			X	6	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Beschichtung fehlt, Dichtheit im oberen Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.		X				
	Beschichtung schadhaft, Dichtheit im Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.			X	6	ja	Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich. Weitere Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
	Beschichtung schadhaft, Dichtheit im oberen Behälterbereich ist nicht nachgewiesen		X				
	Beschichtung fehlt, Dichtheit ist nachgewiesen.		X		max. 5 Jahre	ja	Durch den Fachkundigen erfolgt nach § 47 (3) AwSV eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde
	Beschichtung schadhaft, Dichtheit ist nachgewiesen.		X		max. 5 Jahre	ja	
	Rissbildungen an den Innenwandflächen		X		6	ja	
	Undichte Fugenausbildungen		X		6	ja	
	Undichte Rohreinbindungen		X		6	ja	
Prallblech fehlt		X		6	ja		

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Klassifizierung			Frist für Mängelbehebung [Monate]	Nachprüfung erforderlich ja / nein	Weiteres Vorgehen
		GM	EM	GFM			
7.1 7.2 7.3 7.4	Koaleszenzmaterial fehlt		X		1	nein	Die Mängelbehebung erfolgt im Rahmen der Wartung. Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Mängelbehebung vorzulegen Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Koaleszenzmaterial defekt		X		3	ja	
	Koaleszenzmaterial verschmutzt		X		3	ja	
7.1	Zu- und/oder Ablaufeinrichtungen korrodiert		X		3	ja	
7.2	Typenschild fehlt/nicht lesbar		X		1	ja	
7.3							
7.4	Bauwerksabdeckung defekt (Unfallgefahr)		X		1	ja	
	Bauwerksabdeckung weist Lüftungsöffnungen auf.		X		1	ja	
7.1	Probenahmemöglichkeit fehlt		X		6	ja	
7.3							
7.4	Probenahmemöglichkeit defekt		X		1	ja	
	Verwendung eines Probenahmeschlauchs		X				Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise ist eine Einzelfallklärung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Klassifizierung			Frist für Mängelbehebung [Monate]	Nachprüfung erforderlich ja / nein	Weiteres Vorgehen
		GM	EM	GFM			
8 Dichtheit der Abscheideranlage							
8	Kompakтанlage im Behälterbereich undicht			X	6	ja	<p>In Abhängigkeit des Gefährdungspotentials (z. B. Lage und Größe der Undichtigkeit) ist ggf. eine kürzere Frist zur Mängelbehebung erforderlich.</p> <p>Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich.</p> <p>Durch den Fachkundigen erfolgt nach § 47 (3) AwSV eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde.</p> <p>Im Zusammenhang mit Flächen, die für LAU- und HBV-Anlagen genutzt werden (z. B. Betankungsflächen), ist zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise das zuständige POL-Leitbauamt einzuschalten.</p> <p>Die zuständige Leitstelle BoGWS ist über die Undichtigkeit der betroffenen Abscheiderkomponente(n) bzw. Zu- und Ablaufleitungen einschließlich der Lage des undichten Bereichs (z. B. Bereich Monolith/Abdeckplatte, Übergangsbereich Wand/Sohle) zu informieren.</p> <p>Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.</p>
	Kompakтанlage im oberen Behälterbereich undicht		X		6		
	Schlammfang im Behälterbereich undicht			X	6	ja	
	Schlammfang im oberen Behälterbereich undicht		X		6		
	Schwerkraftabscheider im Behälterbereich undicht			X	6	ja	
	Schwerkraftabscheider im oberen Behälterbereich undicht		X		6		
	Koaleszenzabscheider im Behälterbereich undicht			X	6	ja	
	Koaleszenzabscheider im oberen Behälterbereich undicht		X		6		
Zulaufleitungen zum Abscheider undicht		X	X	6	ja		
9 Dichtheit der Zulaufleitungen							
9	Prüfprotokolle über die Durchführung der Dichtheitsprüfungen fehlen/unvollständig		X		6	ja	Der zuständigen Behörde ist der Bericht über die erfolgte Nachprüfung vorzulegen.
	Dichtheitsprüfungen nicht frist- und fachgerecht durchgeführt		X		6	ja	
	Zulaufleitungen nicht geprüft		X		6	ja	